

**Satzung
des
Rookie Bulls München e.V.**

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Rookie Bulls München e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

**§ 2
Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Eishockeysports und verwandter Sportarten und dabei insbesondere die Förderung der Jugend im Eishockeysport.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von Trainingsmaßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der sportlichen Leistung im Bereich des Eishockeysports und verwandter Sportarten unter Leitung von Sportfachkräften;
 - Unterhalt von Mannschaften nach den Richtlinien des für den Eishockeysport zuständigen Landes- oder Bundesverbands;
 - Einstellung und Beschäftigung von Trainern, Übungsleitern und Betreuern für Eishockeyspieler aller Alters- und Leistungsklassen sowie die Bereitstellung von Spielstätten und Gerätschaften zur Ausübung des Eishockeysports;
 - Teilnahme an Wettkämpfen des für den Eishockeysport zuständigen Landes- oder Bundesverbands;
 - Durchführung von Veranstaltungen, die dem Leistungsvergleich oder der Vorbereitung hierauf dienen;
 - Aus- und Fortbildung von Eishockeytrainern innerhalb des Vereins.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit; Kooperation

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Eishockey-Bund e.V., im Bayerischen Eissport-Verband e.V. und im Bayerischen Landessport-Verband e.V. (nachfolgend jeweils einzeln „**Verband**“ genannt) an.
- (2) Sobald und solange der Verein Mitglied in einem Verband i. S. d. vorstehenden Absatz (1) ist, wird durch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verein auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu dem jeweiligen Verband i. S. d. vorstehenden Absatz (1) und den jeweiligen Fachverbänden vermittelt, deren jeweilige Sportart in der Abteilung betrieben wird. Dementsprechend sind der Verein und seine Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des jeweiligen Verbandes unterworfen.
- (3) Werden durch Änderungen der Satzungen und/oder Ordnungen eines Verbandes seinerseits Änderungen der Satzung des Vereins nebst Ordnungen und/oder Einzelverträgen erforderlich, wird der Verein diese Änderungen, soweit erforderlich, durchführen.
- (4) Der Verein strebt an, Stammverein der am Spielbetrieb der Deutsche Eishockey Liga GmbH & Co. KG teilnehmenden EHC Red Bull München GmbH (AG München, HRB 152 473) (nachfolgend „**EHCRBM**“) zu werden. Der Verein wird hierzu eine den Statuten der Deutsche Eishockey Liga GmbH & Co. KG entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der EHCRBM abschließen (nachfolgend „**Kooperationsvereinbarung**“). Für die Dauer des Bestehens der Kooperationsvereinbarung stehen der EHCRBM die in § 7 Absatz (2) definierten Sonderrechte zu, um die ordnungsgemäße Durchführung der Kooperationsvereinbarung sicherzustellen.

§ 4

Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, ausübenden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern:
- a) **Ordentliche Mitglieder** sind jene Mitglieder, die sich an der Gestaltung des Vereinslebens und der Vereinsarbeit aktiv beteiligen. Ordentliche Mitglieder verfügen über

sämtliche Mitgliedschaftsrechte, d.h. aktives und passives Wahlrecht, Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Sofern ordentliche Mitglieder zugleich ausübende Mitglieder sind, üben sie ausschließlich die Mitgliedschaftsrechte ordentlicher Mitglieder aus.

- b) **Fördernde Mitglieder** sind jene, die den in der Beitragsordnung festgelegten Förderbeitrag entrichten. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rede-, aber kein Antrags- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
 - c) **Ausübende Mitglieder** sind jene volljährigen Mitglieder, die aktiv eine der vom Verein angebotenen Sportarten ausüben und in eine der Spielerlisten der vom Verein unterhaltenen Mannschaften aufgenommen sind. Gleiches gilt für volljährige Schieds- und Kampfrichter, die in eine der Schieds- oder Kampfrichterlisten des Vereins aufgenommen sind. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihre Mitgliedschaftsrechte beschränken sich auf das Rederecht in Mitgliederversammlungen. Sofern ausübende Mitglieder zugleich ordentliche Mitglieder sind, üben sie ausschließlich die Mitgliedschaftsrechte ordentlicher Mitglieder aus.
 - d) **Ehrenmitglieder** haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihre Mitgliedschaftsrechte beschränken sich auf das Rederecht in Mitgliederversammlungen. Sie sind berechtigt, sich an der Gestaltung des Vereinslebens und der Vereinsarbeit aktiv zu beteiligen. Sonstige Mitgliedschaftsrechte, insbesondere aktives und passives Wahlrecht sowie Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung stehen den Ehrenmitgliedern nicht zu.
 - e) **Jugendliche Mitglieder** sind jene nicht volljährigen Mitglieder, die aktiv eine der vom Verein angebotenen Sportarten ausüben oder in der Liste der Kampf- und Schiedsrichter aufgenommen sind. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, verfügen jedoch nicht über weitergehende Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Der Eintritt in den Verein als ordentliches Mitglied, ausübendes Mitglied oder jugendliches Mitglied bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag enthält auch die Angabe, ob die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied, ausübendes Mitglied oder jugendliches Mitglied beantragt wird. Bei jugendlichen Mitgliedern ist dieser Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Bestimmungen der Satzung und sämtliche Ordnungen des Vereins ausdrücklich an. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen ohne Aufnahmeantrag. Zu Ehrenmitgliedern sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich nachhaltig und in besonderer Weise entweder (i) um die Verwirklichung des Vereinszwecks des Vereins oder (ii) die Förderung des Eishockeysports in München (ggf. auch als Mitglied anderer Vereine oder in sonstiger Weise) besonders verdient gemacht haben. Mit Annahme der Ehrenmitgliedschaft erkennt das Ehrenmitglied die Bestimmungen der Satzung und sämtliche Ordnungen des Vereins ausdrücklich an.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Eintritt in den Verein als ordentliches Mitglied, ausübendes Mitglied oder junges Mitglied wird mit Zugang einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Eintritt in den Verein als Ehrenmitglied wird mit Zugang einer schriftlichen Erklärung über die Annahme der Ehrenmitgliedschaft beim Verein wirksam. Der Vorstand führt eine Mitgliederliste.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein und Streichung aus der Mitgliederliste,

Die Mitgliedschaft von ausübenden Mitgliedern und jungen Mitgliedern im Sinne des vorstehenden Absatzes (1) lit. b) und d) endet außerdem, wenn diese Mitglieder nicht mehr im Rahmen des Vereins Sport betreiben oder als Schieds- und Kampfrichter aktiv sind und ferner, wenn sie die für sie vorgesehenen Leistungskontrollen nicht bestehen. Junge Mitglieder im Sinne des vorstehenden Absatzes (1) lit. d) scheidern mit dem Erreichen der Volljährigkeit aus dem Verein aus, sofern sie nicht zuvor freiwillig aus dem Verein austreten, bereits ordentliche Mitglieder im Sinne des vorstehenden Absatzes (1) lit. a) sind oder ihre Aufnahme als ausübendes Mitglied im Sinne des vorstehenden Absatzes (1) lit. b) beantragt haben.

(5) Der freiwillige Austritt aus dem Verein bedarf zu seiner Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes des Vereins. Er kann jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen und aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied

- a) gröblich gegen Interessen des Vereins verstoßen hat, oder
- b) trotz Mahnung mit der Entrichtung von zwei jährlichen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch drei Monate nach der Mahnung nicht vollständig entrichtet hat. Die Mahnung ist schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Adresse zu richten. Auf den drohenden Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus der Mitgliederliste ist in der Mahnung hinzuweisen.

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus der Mitgliederliste ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Vor der Beschlussfassung im Sinne des vorstehenden Absatzes (6) ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor

dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist allen Vorständen zugänglich zu machen. Gegen einen Beschluss des Vorstandes im Sinne des vorstehenden Absatzes (6) steht dem Mitglied im Falle des vorstehenden Absatzes (6) lit. a) das Recht zur Berufung an den Aufsichtsrat zu. Eine solche Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes (6) schriftlich beim Vorstand des Vereins einzulegen.

- (8) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, ruht. Dies gilt auch für die mit der Mitgliedschaft verbundenen Mitgliedschaftsrechte. Hiervon ausgenommen ist das Regelanerkenntnis nach vorstehendem § 3 Absatz (2).
- (9) Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Nutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden auf dem Verein, seinen Organen oder Angestellten zurechenbaren vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten beruhen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit und etwaige Aufschläge hierauf werden von dem Vorstand des Vereins in einer Beitragsordnung festgelegt. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch eine Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Über die weitere ganze oder teilweise Befreiung einzelner Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Nur ordentliche Mitglieder können zum Mitglied des Vorstands gewählt werden (passives Wahlrecht). Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren ab dem Tage der Wahl gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch jedenfalls bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt, auch wenn eine solche erst nach Ablauf von vier Jahren stattfindet. Für die Dauer der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein und der EHCRBM bedarf die Neuwahl jedes Mitglieds des Vorstandes als Wirksamkeitsvoraussetzung der schriftlichen Zustimmung der EHCRBM. Der jeweils amtierende Vorstand wird hierzu das Ergebnis der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung in Textform an die EHCRBM übersenden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der EHCRBM nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Mitteilung gegenüber dem amtierenden Vorstand der Neuwahl widerspricht. Die Zustimmung bzw. der Widerspruch erfolgt für jedes neu gewählte Mitglied gesondert. Widerspricht der EHCRBM der Neuwahl fristgemäß, so gilt diese insoweit (in Bezug auf dieses Mitglied des Vorstandes) als nicht erfolgt und ein von der EHCRBM zeitgleich mit dem Widerspruch zu benennendes bisheriges (nicht erneut gewähltes) Mitglied des Vorstandes bleibt stattdessen für eine weitere Amtszeit im Amt. Der Widerspruch durch EHCRBM bedarf keiner Begründung. Mit der Mitteilung der Zustimmung durch die EHCRBM bzw. nach Ablauf der Widerspruchsfrist von vier Wochen ist die Neuwahl i. S. d. vorstehenden Satz 2 erfolgt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen für die verbleibende Amtsperiode ein Ersatzmitglied, das sich bei der nächsten Mitgliederversammlung zur ordentlichen Wahl stellen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei der Wahl zum Nachfolger des 1. Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Gegenüber Mitgliedern des Vorstandes wird der Verein durch den Aufsichtsrat gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Hiervon abweichend kann der Aufsichtsrat beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes je Geschäftsjahr des Vereins für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG oder gemäß einer künftig an die Stelle des § 3 Nr. 26a EStG tretenden vergleichbaren Regelung erhalten.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist nach Maßgabe der Satzung und der einschlägigen Gesetze für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit durch die Satzung oder durch Gesetz nicht die

Zuständigkeit eines anderen Organs begründet wird. Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. Dem Vorstand obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Die Zuständigkeit des Vorstands erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnungen hierfür;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans (Budget) für das jeweils kommende Geschäftsjahr im Voraus, Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts für das jeweils vergangene Geschäftsjahr;
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst-, Arbeits-, und sonstigen Verträgen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von einer Woche in Textform einberufen werden. Einer Mitteilung über die Tagesordnung bedarf es hierbei nicht. Der 1. Vorsitzende kann – auch soweit die Vorstandssitzung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen wurde – anordnen, dass über Vorstandsbeschlüsse außerhalb von Präsenzsitzungen beraten und abgestimmt wird, z. B. im Wege einer Telefon-/Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der drei Mitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind bzw. an der Beschlussfassung mitwirken und die Sitzung bzw. die Beschlussfassung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann jederzeit auch ohne Einhaltung der in Absatz (2) genannten Formalien gefasst werden, insbesondere auch auf textlichem Wege (E-Mail, Fax, Brief) oder per Telefon-/Videokonferenz, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Angemessene Auslagen werden erstattet. Sie dürfen keinem anderen Organ des Vereins, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören und in keinem anderen Verein, keiner Kapitalgesellschaft etc., der bzw. die mit dem Verein und/oder der EHCRBM im Spielbetrieb innerhalb der deutschen Ligen und Verbände in Konkurrenz stehen, einem Organ angehören.
- (2) Es muss sich bei den Kandidaten um Persönlichkeiten handeln, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihres beruflichen und privaten Lebensweges sowie ihrer Erfahrungen und Kompetenzen in der Lage sind, ihren Aufgaben nach dieser Satzung nachzukommen und das Amt zum Wohle des Vereins auszuüben. Mitglieder des Aufsichtsrats müssen nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein. Für die Dauer der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein und der EHCRBM müssen die Kandidaten darüber hinaus uneingeschränkt dafür Gewähr bieten, die Interessen der EHCRBM als Kooperationspartner des Vereins zu schützen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand prüft die Bewerbungen und stellt die wählbaren Mitglieder der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand kann neben den zu wählenden Mitgliedern auch Ersatzmitglieder für ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder vorschlagen. In dem Vorschlag ist eine Reihenfolge der Nachrücker festzulegen. Werden die vom Vorstand vorgeschlagenen Personen von der Mitgliederversammlung in zwei Wahlgängen nicht mehrheitlich gewählt, so obliegt es der Mitgliederversammlung, zusätzlich zum Vorschlag des Vorstands selbst einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Aufsichtsrat vorzuschlagen; der Wahlvorschlag bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In einem solchen Fall ist innerhalb von zwei Monaten nach jener Mitgliederversammlung, in der die vom Vorstand vorgeschlagenen Personen von der Mitgliederversammlung in zwei Wahlgängen nicht mehrheitlich gewählt wurden eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen, in der nochmals die Wahlvorschläge des Vorstands aus der ersten Mitgliederversammlung sowie der zusätzliche Wahlvorschlag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Rückt ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat nach, beträgt seine Amtsperiode die Dauer der Restamtsperiode des ausscheidenden Mitglieds.
- (5) Vorstehender § 7 Absatz (3) gilt entsprechend und die verbliebenen Mitglieder des Aufsichtsrats wählen ein Ersatzmitglied, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats während der Amtsdauer ausscheidet und kein Ersatzmitglied zur Verfügung steht.

- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (7) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Der Aufsichtsrat berät und unterstützt den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen sowie bei grundlegenden Entscheidungen und Fragen von wesentlicher Bedeutung.
 - b) Der Aufsichtsrat genehmigt das Budget sowie den Jahresbericht i. S. d. § 8 Absatz (1) lit. d).
 - c) Wahl der Kassenprüfer i. S. d. § 14, sofern dies im Einzelfall erforderlich erscheint.
 - d) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Berufung gemäß § 4 Absatz (7).
- (8) Für die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates durch die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren Durchführung und die Beschlussfassung gelten die Regelungen in § 8 Absätze (2) bis (4) entsprechend. Auf Verlangen des Vorstands des Vereins hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Sitzung abzuhalten.
- (9) Die Mitglieder der anderen Organe nehmen auf Einladung des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratssitzungen teil. Sie haben kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann Gäste oder externe Besucher zu seinen Sitzungen einladen. Auch sie haben kein Stimmrecht.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben lediglich ordentliche Mitglieder im Sinne des vorstehenden § 4 Absatz (1) lit. a) das Stimmrecht. Die Stimmberechtigung setzt voraus, dass das Mitglied mit der Bezahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht in Rückstand ist. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter im Sinne des nachstehenden § 12 Absatz (1) vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch Satzung oder Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - c) Beschluss über die Änderung der Satzung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

- (3) In Angelegenheiten des Vereins, für die der Vorstand nach Satzung oder Gesetz zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung unverbindliche Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 11

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (E-Mail, Fax oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die vorgenannte Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein in Schriftform bekanntgemachte Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mailadresse) gerichtet worden ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zum achten Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Leiter der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des nachstehenden § 12 Absatz (1) hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Im Laufe der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn mehr als 2/3 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Gleiches gilt für Vorschläge zur Besetzung eines Vorstandsamtes sofern in der jeweiligen Mitgliederversammlung eine Vorstandswahl stattfindet mit der Maßgabe, dass die Wahlvorschläge schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens, Geburtsdatums, der Unterschrift des Vorgeschlagenen und des Vorstandsamtes, für das kandidiert wird, abgegeben werden.

§ 12

Durchführung der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom 3. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung anwesend, wählt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem aus drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins bestehenden Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein.

- (3) Die Abstimmung zur Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie erfolgt schriftlich, wenn mehr als 1/3 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht durch Satzung oder Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sowohl für Abstimmungen über Änderungen der Satzung als auch über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit bzw. Teilnahme von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung zu einem solchen Beschluss kann auch schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der beschließenden Mitgliederversammlung erklärt werden.
- (6) Für Wahlen gilt das Folgende: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den denjenigen Kandidaten statt, auf die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmanteile entfielen. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung;
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - c) die Zahl der anwesenden Mitglieder;
 - d) die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gleich, ob persönlich anwesend oder ordnungsgemäß vertreten;
 - e) die Tagesordnung;
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse je Beschluss und die Art der Abstimmung;
 - g) im Falle der Satzungsänderung die Angabe der geänderten Bestimmungen der Satzung.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen gefasst werden, wenn 50 % oder mehr der ordentlichen Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären. Dies gilt für sämtliche in § 12 Absatz (5) genannten Beschlüsse, mit Ausnahme einer Änderung des Vereinszwecks, der einer Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins. Im Falle einer Änderung der Satzung kann ein Beschluss auch außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären, eine Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von mindestens 75 % der ordentlichen Mitglieder.
- (9) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmen, dass Vereinsmitglieder (i) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen und (ii) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder eine Einberufung von 1/10 aller Mitglieder des Vereins in Textform unter Angabe des Zwecks und von Gründen vom Vorstand verlangt wird. Die vorstehenden §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

§ 14

Kassenprüfer

- (1) Durch Beschluss des Aufsichtsrats können bei Bedarf Kassenprüfer gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt in diesem Fall für die Dauer von zwei Jahren einen oder zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Zu Kassenprüfern können auch Angehörige der steuerberatenden Berufe bzw. Wirtschaftsprüfer gewählt werden.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres nach vorstehendem § 1 Absatz (3) und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die gewählten Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Mittel des Vereins dem vorgeschlagenen Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Die Kassenprüfer berichten dem Aufsichtsrat hierüber.

§ 15

Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

- (1) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins gilt der vorstehende § 12 Absatz (5) Satz 4. Sind in der unter anderem zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen nach dieser Mitgliederversammlung eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins entscheidet. Die erneute Mitgliederversammlung hat frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattzufinden und kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheiden, sofern in der Einberufung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit verwiesen wurde. Das Mehrheitsanfordernis nach vorstehendem § 12 Absatz (5) Satz 4 gilt fort.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung mit dem satzungsmäßigen Beschluss über die Auflösung des Vereins nichts Abweichendes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins soll um die Benennung eines solchen Dritten ergänzt werden.

München, 4. April 2024